

7. Satzung vom 15.12.2015 zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19.03.2002

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 die o.a. Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

7. Satzung vom 15.12.2015 zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19.03.2002

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat am 15.12.2015 folgende 7. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung

Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,66 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Pfalzgrafenweiler, den 15.12.2015

gez.

Dieter Bischoff
(Bürgermeister)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.